

RS OGH 1961/8/2 1Ob316/61, 1Ob66/11d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1961

Norm

EO §382 I

ZPO §228

Rechtssatz

Zur Sicherung des Anspruches auf Herabsetzung der in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Unterhaltsleistung ist eine einstweilige Verfügung in der Form zugelassen, daß der Ehegattin verboten wird, vom Exekutionstitel zur Hereinbringung eines den ermäßigten Unterhalt übersteigenden Betrages Gebrauch zu machen (ZBI 1932,347). Dies muß sinngemäß auch dann gelten, wenn das gänzliche Erlöschen des Unterhaltsanspruches wegen geänderter Verhältnisse behauptet wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 316/61
Entscheidungstext OGH 02.08.1961 1 Ob 316/61
- 1 Ob 66/11d
Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 66/11d
Abweichend; Beisatz: Hier wurden bereits Exekutionsbewilligungen erwirkt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0004921

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at